

I N F O R M A T I O N

zum

Fragenbogen *“Erfassung von Fischhaltungsbetrieben in Bayern“*

Sehr geehrte Fischzüchter und Teichwirte,

am 01. Mai 2004 traten zehn neue Staaten der EU bei, die im Jahr 2001 rund 50.000 t Karpfen und ca. 14.000 t Regenbogenforellen sowie rd. 7.400 t weitere Süßwasserfischarten produzierten. Zur Förderung der Aquakultur in der EU und zur Sicherung der Fischgesundheit auch im erweiterten Markt, wird auf EU-Ebene die Politik der Fischseuchenbekämpfung konsequent vorangetrieben. Nach wie vor besteht die Gefahr, dass Fischseuchen, wie die VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie) und die IHN (Infektiöse Hämorrhagische Nekrose) in Wildfischbestände eingeschleppt werden oder in Forellenbetrieben große Schäden anrichten. Dies gilt in besonderem Maße auch für neue Fischseuchen, was am Beispiel des Koi-Herpes-Virus (KHV), das mittlerweile die Nutzkarpfenbestände in der EU bedroht, besonders deutlich wird.

Die Feststellung, woher eine Seuche eingeschleppt wurde und deren weitere Verbreitung ist Voraussetzung für ein schnelles Handeln zum Schutz der Wildfischbestände und nicht betroffener Fischhaltungsbetriebe. Um eine Fischseuche und deren Ausbreitung schnell und effektiv bekämpfen zu können, ist es daher, wie auch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, erforderlich, dass jeder Fischzüchter, Teichwirt und Händler entsprechende Aufzeichnungen macht und der zuständigen Veterinärbehörde die Teiche und Anlagen und deren Betreiber in ihrem Landkreis bekannt sind. Gemäß der Fischseuchen-Verordnung (FS-VO), zuletzt geändert am 09.11.2004, die auch die derzeit geltenden Anforderungen der Aquakultur-Richtlinie 91/67/EWG beinhaltet, ist jeder Betreiber eines Fischhaltungsbetriebes verpflichtet entsprechende Angaben bei der zuständigen Veterinärverwaltung zu machen.

Die wichtigsten Regelungen sind:

- Jeder Betreiber eines Fischhaltungsbetriebes hat seinen Betrieb unabhängig von der Fischart bei seinem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen (§ 2 FS-VO). Dies gilt auch für nichtgewerbliche Betriebe, die Fische unentgeltlich abgeben oder auch nur für den Eigenbedarf nachzuchten
- Wer Fische hält, die für ISA, VHS oder IHN empfänglich sind (Salmoniden, Hechte) muss außerdem Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge von Fischen sowie festgestellte Todesfälle machen (§ 2 FS-VO)
- Fischzüchter die ISA, VHS oder IHN empfänglichen Fischarten halten, müssen ihren Fischbestand eigenverantwortlich einmal jährlich von einem Tierarzt untersuchen und für Laboruntersuchungen beproben lassen (§ 5 FS-VO). Das Veterinäramt kann Einsicht in die Untersuchungsergebnisse verlangen
- Wer für seinen seuchenfreien Fischhaltungsbetrieb eine EU-Zulassung anstrebt, muss zusätzliche Gesundheitsanforderungen erfüllen (§14 FS-VO)

Die im vorliegenden Fragebogen erhobenen Daten sind an die Anforderungen der geltenden Fischseuchen-Verordnung angepasst, wurden aber in einzelnen Bereichen im Hinblick auf zu erwartenden Änderungen im Fischseuchenrecht erweitert. Die Daten sind erforderlich, damit die Veterinärverwaltung ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinsichtlich der Erhaltung der Fischgesundheit und der Fischseuchenbekämpfung erfüllen kann. Der Fragebogen dient ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Behörde. Eine Verpflichtung des Fischhalters zur Vorlage des Fragebogens an Dritte besteht nicht. Die Weitergabe persönlicher Daten an andere Behörden z.B. Finanzministerium wird aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Es ist auch vorgesehen, den zuständigen Stellen der Fischereiverwaltung Daten in anonymisierter Form, also ohne Bezug zum Namen des Betriebsinhabers, für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dadurch werden Mehrfachbefragungen vermieden und der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau entsprochen. Die Fischereiverwaltung benötigt einen möglichst genauen Überblick über die Zahl der Betriebe und die gesamte bayerische Fischerzeugung, weil nur so der Bedarf an Fördermitteln des zukünftigen Fischerei-Förderprogramms für Bayern festgestellt und bei der Europäischen Union beantragt werden kann.

Die Verbände, Teichgenossenschaften, Fischereifachberatung sowie der Fischgesundheitsdienst des TGD Bayern e.V. wurden in einer Veranstaltung im Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Dezember 2004 umfassend über die derzeit geltenden Rechtsvorschriften und die absehbaren Veränderungen des Fischseuchenrechts informiert.

Wir bitten den beigefügten Fragebogen vollständig auszufüllen und innerhalb von 3 Wochen an uns zurückzusenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hölzl
Veterinäroberrat